



Franzburger Sportverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Franzburger Sportverein e.V.“ Der Sportverein wurde am 10.07.1990 gegründet und ist unter der Nummer VR 3459 in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er ist der Rechtsnachfolger des am 14.10.1948 gegründeten Vereins „Traktor Franzburg“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung und Ausübung des Sports,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die spezielle Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Der Sportverein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Sportvereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Sportverein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Sportfreunden gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Sportverein ist juristische Person.
- (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
- (3) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist:
 - a) seine Satzung,
 - b) die Wettkampfordnungen der Sportverbände,
 - c) die Rechtsordnungen der Sportverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder, die sich in dem Sportverein sportlich betätigen und das 18 Lebensjahr vollendet haben,
- b) ordentliche Mitglieder, die passiven Mitgliedern, die sich in dem Sportverein nicht sportlich betätigen und das 18 Lebensjahr vollendet haben,
- c) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre),
- d) Jugendliche (14 – 17 Jahre),
- e) fördernde Mitglieder,
- f) Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Erstattung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss
 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 3. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

d) durch Tod.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein bestehen.

(5) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Sportverein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Sportverein zu verlangen und die dem Sportverein zur Verfügung stehende Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- b) im Rahmen des Sportvereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins aktiv mitzuwirken und sein Ansehen zu vermehren.
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot zur Teilnahme am Sportbetriebs und den Veranstaltungen des Sportvereins bis zu vier Wochen.

(4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Sportvereins anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe des Sportvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Kassenprüfers bzw. der Revisionskommission,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2,
-

-
- j) die Berufung gegen den Beschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5,
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
 - l) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) die Auflösung des Sportvereins.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % (v.H.) der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Hierfür werden die Schaukästen des Vereins und das Amtsblatt genutzt.
- Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge aus Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitglieder-versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
-

-
- c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Kassenwart.
 - e) dem Wart für Breitensport.

- (2) Mindestens 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Sportverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die jährliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu den Stichtagen 31.03. und 31.10. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 13 Ausstattung / Sportmaterialien

Mit den Sport und Ausrüstungsgegenständen des Vereins ist sorgsam und pfleglich umzugehen. Sie bleiben immer Eigentum des „Franzburger SV“.

§ 14 Auflösung des Sportvereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Stadt Franzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.